

1. Gültigkeit

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Meggitt SA ("**Verkäuferin**") und der Partei ("**Käufer**"), welche die von der Verkäuferin verkauften Waren ("**Waren**"), einschliesslich der mit den Waren im Zusammenhang stehenden Software, ob integriert oder separat heruntergeladen ("**Software**"), oder erbrachten Serviceleistungen ("**Dienstleistungen**") bestellt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Mit Erteilung der Bestellung akzeptiert der Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Verkäufer lehnt jegliche anderen Geschäftsbedingungen ab, unabhängig davon ob diese durch beleggebundene Transaktionen, über Telefax oder andere Formen des elektronischen Datenaustauschs oder des elektronischen Geschäftsverkehrs ausgestellt wurden. Abweichende [allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von der Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Sofern nichts anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, begründen weder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen noch die unter deren Übernahme abgeschlossenen Geschäfte einen Distributionsvertrag oder ein sonstiges Dauerschuldverhältnis.

1.4 Die Verkäuferin ist befugt, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

2. Vertragsabschluss (Offerten und Bestellungen)

2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend; Bestell- oder Artikelnummern beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Verkäuferin wie Kataloge oder Prospekte, aus denen sich auch weitergehende technische Angaben ergeben. Diese Unterlagen sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für die genaue Einhaltung der im Katalog z. T. angegebenen Stückgewichte kann keine Garantie oder Gewährleistung übernommen werden.

2.2 Bestellungen des Käufers sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich und bedürfen zur Rechtswirksamkeit stets der schriftlichen oder fernschriftlichen (einschliesslich EDI, Datenfernübertragung und maschinell lesbaren Datenträgern) Bestätigung der Verkäuferin. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung gilt als Bestätigung. Kostenvoranschläge erfolgen unverbindlich, und vor Erteilung einer Bestätigung der Bestellung kommt kein Vertragsabschluss zustande. Kostenvoranschläge gelten für einen Zeitraum von 30 (dreissig) Tagen nach dem Datum der Ausstellung oder (andernfalls) für den im Angebot selbst angegebenen Zeitraum.

2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies

ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Alle Zeichnungen und Unterlagen sind auf Verlangen der Verkäuferin oder bei Nichterteilung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.

2.4 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, insbesondere aufgrund Überschreitung des Kreditlimits durch den Käufer oder offener, überfälliger Rechnungen, ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung erbringt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung gesetzt hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Käufer wird darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Verkäuferin angegebenen Preise unverbindlich sind, es sei denn sie sind als verbindlich gekennzeichnet. Bei veränderten Marktbedingungen, wie z.B. Änderungen der Wechselkurse, der Energie- und Arbeitskosten und der Rohstoffpreise insbesondere betreffend Stahl, Messing, Gummi, Kupfer, Magnetik und Aluminium, können die Preise erhöht oder verlangt werden einen Preisaufschlag vor der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen. Der Käufer wird vor der Änderung schriftlich benachrichtigt. Sofern die Verkäuferin dem Käufer nichts anderes mitgeteilt hat, gelten die Preise der FCA Incoterms® 2020 hinsichtlich des von der Verkäuferin benannten Ortes ausschliesslich Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandspesen, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls hinzugerechnet und dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt wird.

3.2 Sofern zwischen den Parteien nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Rechnungen der Verkäuferin innert 30 (dreissig) Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zu bezahlen. .

3.3 Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann.

3.5 Hält der Käufer den Zahlungstermin nicht ein, fällt er ohne zusätzliche Mahnung in Verzug und die Verkäuferin ist berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% (fünf Prozent) zu verlangen. Werden der Verkäuferin andere Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder andere

Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Verrechnung und Abtretungsverbot

4.1 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen gegenüber der Verkäuferin und den mit der Verkäuferin verbundenen Unternehmen einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen der mit dem Käufer verbundenen Unternehmen verrechnet werden. Die Verrechnungserklärung durch den Käufer oder durch die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen ist ausgeschlossen.

4.2 Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

5. Liefertermine und -fristen, Leistungszeit

5.1 Die von der Verkäuferin genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Abruf- und Rahmenaufträge bedürfen individueller Lieferzeitvereinbarungen.

5.2 Lieferfristen beginnen an dem Tag, an dem die Verkäuferin die Bestellung des Käufers bestätigt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Verkäuferin setzt die rechtmässige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus; insbesondere müssen der Verkäuferin alle vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Teile, Angaben und Genehmigungen vorliegen sowie allenfalls vereinbarte Anzahlungen geleistet worden sein.

5.3 Lieferungen erfolgen FCA Incoterms® 2020 an dem von der Verkäuferin benannten Ort. Der Warentransport erfolgt auf Risiko und Rechnung des Käufers, wird jedoch von der Verkäuferin organisiert im Namen des Käufers und die Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Im Falle eines internationalen Warentransports ist der Käufer verpflichtet, die notwendigen Bedingungen, wie die Bekanntgabe der nationalen Mehrwertsteuernummer und/oder die Zustellung des Transportbeleges, zu erfüllen.

5.4 Die Verkäuferin ist nicht verantwortlich für Liefer- und Leistungsverzögerungen, die auf Grund höhere Gewalt bei ihr selbst, ihren Lieferanten und/oder ihren Spediteuren zurückzuführen sind. Höhere Gewalt umfasst, ohne Einschränkung: Unfälle, Streiks oder Arbeitskonflikte, Handlungen der Regierung oder einer Regierungsbehörde, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien oder andere schwerwiegende weit verbreitete Krankheiten, Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Verzögerungen oder Ausfälle bei der Lieferung durch Spediteure oder Lieferanten, Materialmangel oder andere Ursachen, die sich der Kontrolle der Verkäuferin entziehen. Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet der Verkäuferin für die Dauer des Ausfalls und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungsverpflichtungen. Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die vereinbarte Lieferzeit die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt um mehr als 10 Wochen überschreitet. Davor ist der Käufer nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verkäuferin den Käufer schriftlich darüber informiert hat, dass sie die Lieferung nicht durchführen kann. Wenn nach Ablauf dieser Frist die weitere Erfüllung des Vertrags für eine der Parteien

eine unangemessene Belastung darstellt, hat die betreffende Partei das Recht, innerhalb einer Frist von 8 (acht) Tagen schriftlich zu erklären, dass der Vertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird, ohne dass die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Annullierung anzuordnen, nachdem er einen einseitigen, nicht durch Regierungsbeschluss eingeleiteten Produktionsstopp ausgesprochen hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist die Herstellung der Ware aufgrund höherer Gewalt nicht zumutbar, wird die Verkäuferin von ihrer Leistungspflicht frei und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung bei schriftlich vereinbarten Lieferterminen oder -fristen in Verzug, steht dem Käufer weder das Recht zu, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten, noch vom Vertrag zurückzutreten, noch Schadenersatz zu verlangen.

5.6 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht gemäss den anwendbaren Incoterms® auf den Käufer über.

6. Prüfung und Abnahme der Ware

6.1 Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt die Beschaffenheit und Menge der gelieferten Ware zu prüfen. Allfällige Mängel oder Fehllieferungen sind der Verkäuferin sofort, spätestens aber innert 7 (sieben) Tagen nach Empfang der Ware (bzw. seit Kenntnis bei versteckten Mängeln) schriftlich und detailliert zu melden. Bei verspäteter Meldung gelten die Lieferungen als genehmigt und es entfällt jede Gewährleistung.

6.2 Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Des Weiteren gelten unvermeidbare Mengenabweichungen von bis zu +/- 5 bis 10% nicht als zu geringe Menge.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Der Käufer ermächtigt die Verkäuferin, auf Kosten des Käufers und ohne dessen Mitwirkung die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und verpflichtet sich, soweit erforderlich, alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

8. Gewährleistung

8.1 Die Verkäuferin gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen. Hinsichtlich der Dienstleistungen gewährleistet die Verkäuferin nur, dass diese gemäss allgemein anerkannten Standards — unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt und Fachkenntnisse erbracht werden. Bei der Software gewährleistet die Verkäuferin nur, dass die Leistung den anwendbaren, von der Verkäuferin dem Käufer angegebenen, Spezifikationen entspricht. Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich auf Warenmängel,

welche innert einer Frist von 6 (sechs) Monaten nach der Lieferung der Ware oder 90 (neunzig) Tage nach der Dienstleistungserbringung auftreten und bei welchen hinreichend dargelegt werden kann, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden haben. Insbesondere stellt die Abnutzung von Waren im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung keinen Mangel dar. Vorbehaltlich von den in diesen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen und soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Verkäuferin sämtliche andere, sowohl ausdrückliche als auch konkludente Gewährleistungen, unter anderem für das Design, die Marktfähigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck, aus.

8.2 Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software fehlerfrei bzw. fehlertolerant ist oder dass der Softwaregebrauch des Käufers sicher oder ohne Unterbrechung erfolgen wird. Der Käufer anerkennt und verpflichtet sich, die Software nicht im Zusammenhang mit gefährlichen oder risikobehafteten Tätigkeiten oder in derartigen Umgebungen zu verwenden, wie unter anderem dem Betrieb von nuklearen Anlagen, Luftfahrtssystemen, Flugsicherung, Lebenserhaltungssystemen oder medizinischen Anwendungen. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gesamten Software, welche gemäss diesem Vertrag an den Käufer geliefert wird, vor. Unter keinen Umständen soll dem Käufer ein umfassenderes Recht an der Software eingeräumt werden, als eine Nutzungslizenz hieran, vorbehaltlich der Einhaltung sämtlicher weiterer mit der Software gelieferter Bestimmungen.

8.3 Der Käufer ist durch eigene Untersuchung und Prüfung allein dafür verantwortlich, die endgültige Auswahl des Systems und der Ware zu treffen und sich zu vergewissern, dass alle Leistungs-, Dauerfestigkeits-, Wartungs-, Sicherheits- und Warnanforderungen der Anwendung erfüllt werden. Der Käufer muss alle Aspekte der Anwendung genau untersuchen und geltende Industrienormen, Spezifikationen und andere technische Informationen in Bezug auf das Produkt im aktuellen Produktkatalog sowie alle anderen Unterlagen, die von der Verkäuferin bereitgestellt werden, beachten. Soweit die Verkäuferin Ware oder Systemoptionen basierend auf technischen Daten oder Spezifikationen liefert, die vom Käufer beigestellt wurden, ist der Käufer dafür verantwortlich festzustellen, dass diese technischen Daten und Spezifikationen für alle Anwendungen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungszwecke der Ware oder Systeme geeignet sind und ausreichen. Sofern der Käufer nicht der Endverbraucher darstellt, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass der Endverbraucher diesen Abschnitt einhält.

8.4 Werden Montage-, Einbau-, Vertriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, bestehen Mängelansprüche nur dann, wenn der Käufer den Nachweis erbringt, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist, sondern bereits bei der Lieferung vorlag.

8.5 Bei Mängeln, die gemäss Abschnitt 6. gemeldet wurden, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl verpflichtet, die Mängel durch Nachbesserung zu beseitigen oder die Ware oder Teile davon gegen Rückgabe der mangelhaften Ware neu zu liefern. Schlagen Nachlieferungen oder -besserungen fehl, so kann der Käufer nur Herabsetzung der Vergütung verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Jegliche weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Käufers sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

9. Schadensersatz, Haftungsbeschränkungen

9.1 Unabhängig von ihrem Rechtsgrund werden jegliche Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangene Gewinne, Verlust von Aufträgen, Betriebsunterbrüche sowie andere indirekte, mittelbare oder Folgeschäden jeder Art, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere wird jegliche Haftung für Hilfspersonen der Verkäuferin ausgeschlossen.

9.2 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers Dritte verletzt oder Sachen Dritter beschädigt oder Dritte anderweitig geschädigt und wird die Verkäuferin dafür in Anspruch genommen, steht ihr ein Rückgriffsrecht auf den Käufer zu.

10. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Schutzrechte

10.1 Soweit die Verkäuferin gestützt auf vom Käufer zur Verfügung gestellter Informationen Waren herstellt und an den Käufer liefert, haftet der Käufer gegenüber der Verkäuferin, dafür dass die von der Verkäuferin gelieferten Waren und Dienstleistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Er stellt die Verkäuferin von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihr den entstandenen Schaden zu ersetzen.

10.2 Soweit die Verkäuferin dem Käufer Werkzeuge, Entwürfe, Einbauvorschläge oder sonstige Zeichnungen und Unterlagen zusammen mit der Ware zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum und alle Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Der Käufer ist nur zur Nutzung im Rahmen des Vertrages berechtigt; er ist insbesondere nicht berechtigt, solche Gegenstände zu vervielfältigen oder sie Dritten zugänglich zu machen.

11. Geheimhaltung

11.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle im Zusammenhang der Vertragsbeziehung vom Käufer erlangten Informationen als vertraulich.

11.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

a) die der Partei, die die Informationen erhalten hat ("**Empfangende Partei**") nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei dies der Partei, die die Informationen offengelegt hat ("**Offenlegende Partei**") innerhalb eines Monats nach Empfang solcher Informationen mitteilt;

b) die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber der

Empfangenden Partei bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieses Vertrages durch die Empfangende Partei beruht;

c) die die Empfangende Partei von Dritten erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Offenlegenden Partei sind;

d) deren Weitergabe an Dritte von der Offenlegenden Partei vorher schriftlich gestattet worden ist; oder

e) bezüglich derer die Offenlegende Partei gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

12. Compliance

12.1 Der Käufer ist verpflichtet sämtliche anwendbaren Gesetze, Regulierungen sowie industrielle und professionelle Sorgfaltsrichtlinien, einschliesslich diejenigen des Staates oder der Staaten in welchen der Käufer tätig ist, sowie die Antikorruptionsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionengesetze der EU und der USA („**Export Gesetze**“) einzuhalten. Der Käufer verpflichtet sich die Verkäuferin, bezüglich jeglichen Folgen einer Verletzung solcher Bestimmungen durch den Käufer, seine Angestellten oder seine Stellvertreter zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Der Käufer anerkennt, dass er mit den anwendbaren Antikorruptionsgesetzen und Exportgesetzen vertraut ist und garantiert, dass er die Voraussetzungen dieser Gesetze einhalten wird und keine Handlungen vornehmen wird, die dazu führen können, dass der Verkäufer gegen ein solches Gesetz oder eine entsprechende Verpflichtung verstösst. Insbesondere gewährleistet und verpflichtet sich der Käufer, weder direkte noch indirekte Zahlungen oder Schenkungen von Vermögensgegenständen an Personen, einschliesslich Beamte, ausländische politische Parteien oder Vertreter davon, Kandidaten für ein ausländisches politisches Amt, oder juristische Personen vorzunehmen in der Absicht diese Personen zu beeinflussen, die Waren zu kaufen oder sonst wie dem Geschäft der Verkäuferin einen Vorteil einzubringen. Des Weiteren gewährleistet und verpflichtet sich der Käufer, keine Waren der Verkäuferin in einer Weise oder zu einem Zweck zu empfangen, gebrauchen, warten, übertragen oder verschiffen, welche die Exportgesetze verletzen würde oder zu einer Verletzung der Exportgesetze durch die Verkäuferin führen würde.

12.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für eigene Zwecke zu speichern und zu bearbeiten.

13. Teilwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen

sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Verkäuferin unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

14.2 Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (einschliesslich solcher über deliktsrechtliche Ansprüche) zwischen den Parteien, für die kein anderer, ausschließlicher Erfüllungsort oder Gerichtsstand besteht, ist Etoy, Schweiz. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.